POLIZEI
Hamburg

Polizeikommissariat 26
PK 262.0

Blomkamp 23
22549 Hamburg
Telefon (040) 4286[redacted]

Ihr Ansprechpartner:
[redacted]
Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
Az:

Bezirksversammlung Altona

Geschäftsstelle
Platz der Republik 1
22765 Hamburg

Hamburg, 07.11.2024

Stellungnahme zur Drucksache 21-5051B
Erreichbarkeit des Botanischen Gartens verbessern

1. Vorbemerkung

   Die Behörde für Inneres und Sport wurde mit Beschluss der Bezirksversammlung Altona vom 30.05.2024 (Drucksache 21-505B) aufgefordert, für die Zeit der Einrichtung einer temporären Flüchtlingsunterkunft an der Ohnhorststraße einen barrierefreien Zugang vom Parkhaus über die Ohnhorststraße bis zum Botanischen Garten per Fußgängerüberweg einzurichten.
   Die Verkehrsdirektion 51 hat das PK 26 beauftragt, der Bezirksversammlung Altona zu antworten.

   Grundlage für das straßenverkehrsbehördliche Handeln ergibt sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung und diversen Richtlinien. Für das Einrichten eines Fußgängerüberweges (FGÜ) ist die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) heranzuziehen.

2. Prüfung

   Für eine Umsetzung des Beschlusses wurden vom PK 26 zwei Varianten eines möglichen FGÜ geprüft.

   Variante a)
   <u>Querungsmöglichkeit auf Höhe Fußgängerausgang an der Westseite des Parkhauses</u>.

Dieser Bereich liegt in der Tempo-30 Zone mit einer Fahrbahnbreite von 9 m. Am südlichen Fahrbahnrand mit Hochbord parken regelhaft legal Kfz. Auf der Nordseite folgt nach dem Hochbord ein Radweg gefolgt einer baulich hergerichteten Nebenfläche mit mehreren Fahrradbügeln.
Laut der R-FGÜ 2001 ist in einer Tempo-30 Zone ein FGÜ in der Regel entbehrlich. Die Fahrbahnbreite sollte höchstens 6,50 m betragen. Bei einer Fahrbahnbreite von 8,50 m und mehr, ist dem Einbau einer Mittelinsel der Vorzug vor einer seitlichen Einengung zu geben. Hier könnte ein barrierefreier Übergang nur mit aufwendigen Umbaumaßnahmen und Anordnung einer Haltverbotstrecke realisiert werden.

Variante b)
<u>Querungsmöglichkeit unmittelbar nach der Einfahrt zum Parkplatz des Botanischen Gartens.</u>

Dieser Bereich liegt im Grenzbereich der Tempo-30 Zone bei einer Fahrbahnbreite von 10 m. Am südlichen Fahrbahnrand mit Hochbord parken auch hier regelhaft legal Kfz. Auf der Nordseite folgt nach dem Hochbord ebenfalls der Radweg, gefolgt von einem Grünstreifen mit Baumbewuchs.
Die Ausfahrt von der geplanten Unterkunft auf der Nordseite und die Ausfahrt des gegenüberliegenden Parkhauses liegen in unmittelbarer Nähe dieser Variante und wird deshalb aus Sicht der Verkehrssicherheit kritisch gesehen.
Hier gelten die gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Fahrbahnbreite wie in Variante a) beschrieben. Dementsprechend wäre auch hier eine Realisierung nur mit aufwendigen Umbaumaßnahmen und Anordnung einer Haltverbotstrecke verbunden.

Weitere Varianten kommen für eine Prüfung nicht in Betracht.

Ob die erforderlichen Verkehrsstärken nach der R-FGÜ 2001 für die Varianten erreicht werden, wird seitens des PK 26 kritisch gesehen.

Derzeit bestehen Planungen, im Bereich der geprüften Varianten Ersatzbushaltestellen (3 Haltestellen) für die weitere Baumaßnahme in der Elbchaussee anzulegen. Aufgrund der durch die Busse gestörten Sichtbeziehungen zum FGÜ wäre die Verkehrssicherheit erheblich eingeschränkt. Die Ersatzhaltestellen wären für die Länge der gesamten Baumaßnahme geplant.

Laut der Stabsstelle Flüchtlinge und übergreifende Aufgaben wird ein Teil des Parkplatzes Botanischer Garten nach Herstellung der Flüchtlingsunterkunft weiter zur Verfügung stehen. Demnach könnte dieser Bereich Personen die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind entsprechend als Parkraum (allgemeine Behindertenparkplätze) für den Besuch des Botanischen Gartens zur Verfügung gestellt werden.

3. Fazit

Nach Prüfung der Straßenverkehrsbehörde des PK 26 sind die aufgeführten Varianten aus hiesiger Sicht nicht für einen FGÜ geeignet.
Bei der Variante a) liegen nach Auffassung des PK 26 nicht die rechtlichen Voraussetzungen vor. Für Variante b) liegt keine ausreichende Verkehrssicherheit vor.

Eine sichere Querung der Ohnhorststraße ist an der LZA zur Heinrich-Plett-Straße gegeben. Die Entfernungen sind mit 50 m (Ein-/Ausfahrt Parkhaus) und 130 m (Fußgängerausgang Parkhaus an der Westseite) in zumutbarer Entfernung.
Parkplätze für bewegungseingeschränkte Personen stehen weiter auf dem Parkplatz Botanischer Garten in Aussicht.

Demnach kann aus Sicht des PK 26 dem Beschluss der Bezirksversammlung Altona nicht entsprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]